

II- 147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 16. Dez. 1971

No. 129/9

Anfrage

der Abgeordneten Dr. MOSER, *Ang. Fischer, Frodl*  
 und Genossen  
 an den Bundeskanzler  
 betreffend die Durchführung des sogenannten Begutachtungsver-  
 fahrens bei den von der Bundesregierung geplanten Gesetzes-  
 initiativen

Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1970, GZ.: VST.-607/61-1970, alle Bundesministerien ersucht, den Ländern zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen der Bundeszentralstellen zumindest eine 6-wöchige Frist zur Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen. Dieser Schritt erfolgte, da die zu Gesetzesentwürfen der Bundeszentralstellen gestellten Termine in der vorhergehenden Zeit äußerst knapp bemessen waren. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß kürzere Fristen für wichtige und umfangreiche Materien nur Stellungnahmen ohne eingehende Beratung mit sich bringen können und dadurch an Wert verlieren.

Am 29. Oktober 1970 hat der Herr Landeshauptmann von Niederösterreich, Ökonomierat Andreas Maurer, an den Herrn Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky namens der Niederösterreichischen Landesregierung wegen Einräumung längerer Fristen einen Brief geschrieben und einen Katalog von 13 wichtigen Gesetzesentwürfen angeschlossen, für die ab Mai 1970 eine viel zu kurze Begutachtungsfrist eingeräumt worden war.

Daraufhin erfolgte ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. November 1970, Zl.: 44.863-2a/70, an alle Bundeszentralstellen mit dem Ersuchen, bei der Durchführung von Verfahren zur Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Vorsorge dafür zu treffen, daß die Begutachtungsfristen die Möglichkeit einer gründlichen Prüfung gewährleisten. Nur in besonderen sachlich begründeten Ausnahmefällen sollte eine Mindestfrist von 6 Wochen unterschritten werden.

Da sich die Praxis der Bundeszentralstellen trotzdem nicht änderte, haben die Bundesländer die Verbindungsstelle beauftragt, beim Bundeskanzleramt neuerlich vorstellig zu werden (Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 6. Juli 1971, GZ.: VST.-362/71-1971). Es war festzustellen, daß die Mindestbegutachtungsfrist von 6 Wochen nur mehr in Ausnahmefällen eingeräumt wird; in Einzelfällen war die zwischen dem Datum der die Einladung zur Stellungnahme beinhaltenden Note des jeweiligen Bundesministeriums und dem Einlangen derselben beim Amt der Landesregierung liegende Zeitspanne länger, als die zur Begutachtung zur Verfügung stehende Zeit. Angeschlossen war wiederum ein neuer Katalog von 13 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, für die die Begutachtungsfrist viel zu kurz bemessen war.

Das Bundeskanzleramt hat zufolge dieses Einschreitens noch im Juli 1971 ein neuerliches Rundschreiben an alle Bundesministerien und an alle Sektionen des Bundeskanzleramtes mit dem besonderen Bemerkung gerichtet, daß die Mindestbegutachtungsfrist von 6 Wochen für den Regelfall gedacht ist und daß es selbst den Eindruck gewonnen habe, daß die Bundesministerien in letzter Zeit kürzere Fristen als 6 Wochen gesetzt hätten, obwohl die Beachtung der 6-wöchigen Frist durchaus möglich gewesen wäre. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Abfertigung im Bereich des zuständigen Bundesministeriums eine unverhältnismäßig lange Zeitspanne in Anspruch nimmt und somit die vorgesehene Begutachtungsfrist abkürzt. Es sei sogar schon vorgekommen, daß ein Gesetzesentwurf am vorletzten Tag des zur Begutachtung festgesetzten Zeitraumes im Bundeskanzleramt eingelangt ist. Es ist offensichtlich, daß es bei derart kurzen Begutachtungsfristen unmöglich ist, die Ressortabteilungen zu hören und eine Beschlußfassung termingemäß herbeizuführen. Es muß diese Vorgangsweise als eine Mißachtung des bundesstaatlichen Prinzips angesehen werden, insbesondere wenn - wie sich aus dem letzten Beispiel ganz krass ergibt - den Bundesländern zur Frage der Errichtung eines neuen Bundesministeriums theoretisch nur wenige Tage zur Verfügung stehen.

-3-

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

- 1.) Welche Absichten verfolgt die Bundesregierung mit der Verweigerung einer ausreichenden Begutachtungsfrist?
- 2.) Warum wurde den wiederholten Bitten der Verbindungsstelle der Bundesländer, eine ausreichende Begutachtungsfrist einzuräumen, nicht entsprochen?